

**Allgemeine Verkaufs- und
Lieferungsbedingungen
der Michael Gutschke Rohstoffhandel e.K.**

Stand: Juni 2015

1. Allgemeines

1.1

Für alle, auch zukünftigen Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der Firma **Michael Gutschke Rohstoffhandel e.K.** (Verkäuferin) gelten ausschließlich die nachfolgenden **Verkaufs- und Lieferungsbedingungen**. Einkaufsbedingungen oder abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers/Käufers werden abgelehnt, es sei denn die Verkäuferin hatte ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch wenn die Verkäuferin nach deren Eingang nicht nochmals widerspricht oder die Lieferung vorbehaltlos ausführt. Ergänzend gelten die Incoterms in der jeweils neuesten Fassung.

1.2

Vertragsergänzungen aller Art und/oder nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung. Auf dieses Erfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

2. Angebote, Abschlüsse und Preise

2.1

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Ein Liefervertrag kommt erst zustande, wenn die Verkäuferin die Bestellung des Kunden ausdrücklich schriftlich bestätigt oder die Auslieferung ohne gesonderte Bestätigung vornimmt. Für den Inhalt des Liefervertrages ist die Auftragsbestätigung maßgebend, bei Auslieferung ohne gesonderte Auftragsbestätigung gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung. Mündliche Erklärungen und Erklärungen von Handelsvertretern der Verkäuferin sind in jedem Fall unverbindlich.

2.2

Die Preise sind grundsätzlich Netto-Preise ab Lager. Der Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

3. Beschaffenheit

3.1

Garantien über die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Waren müssen in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein. Bei Lieferung von Mustern und Proben gelten deren Eigenschaften nicht als garantiert, es sei denn, dass anderes in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestimmt ist. Entsprechendes gilt für die Angaben von Analysen.

3.2

Ein Kauf "auf Gutbefund eines Musters" ist unter der Bedingung abgeschlossen, dass der Käufer das Muster akzeptiert. Das Muster gilt als akzeptiert, wenn der Käufer nicht innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt des Musters Gegenteiliges erklärt hat.

3.3

Der Verkäufer hat dem Käufer ein Muster vorzulegen, das zur kontrahierten Gattung gehört, der vereinbarten Warenbezeichnung entspricht und von mindestens handelsüblicher Durchschnittsqualität ist. Bei Verkäufen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist das Muster einer solchen Ware vorzulegen, die nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften verkehrsfähig ist, die für den Verwendungszweck der Ware gelten. Über den Verwendungszweck ist der Verkäufer zu unterrichten. Der Käufer muss das Muster akzeptieren, wenn es die Bedingungen dieses Absatzes erfüllt. Die Pflichten dieses Absatzes sind Hauptleistungen im Sinne Ziffer 4.6.

4. Lieferzeit, Hindernisse und Fristen

4.1.1

Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Verkäuferin berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden inkl. etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Ferner geht, auch bei Eintritt des Schuldnerverzuges, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der zu liefernden Sache auf den Käufer über.

4.1.2

Bei Lieferverzug haftet die Verkäuferin nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der abgeschlossene Vertrag ein Fixgeschäft gemäß § 376 HGB ist oder als Folge eines von ihr zu vertretenden Lieferverzuges das Interesse des Käufers an der weiteren Vertragserfüllung entfallen ist. Diese Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen gilt auch, wenn ein Lieferverzug auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sie ist jedoch bei nicht vorsätzlicher Vertragsverletzung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4.1.3

In sonstigen Fällen des Lieferverzuges, wenn der Lieferverzug weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt oder begründet worden ist, ist der Käufer nicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt.

4.1.4

Der Käufer ist zum Rücktritt oder zum Schadensersatz statt der Erfüllung nur berechtigt, wenn er nach oder bei Verzugseintritt der

Verkäuferin eine angemessene Nachfrist von 14 Tagen, bei Sonderanfertigungen mindestens vier Wochen, gesetzt hat und die Verkäuferin aus von ihr zu vertretenden Gründen innerhalb der Nachfrist nicht liefert.

4.2

Erhält die Verkäuferin die zur Erfüllung des Vertrages bestimmte Ware ganz oder teilweise nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig geliefert, so wird sie von der Pflicht zur Lieferung bzw. Gewährleistung im Umfang der Nichtbelieferung bzw. Verspätung frei, sofern sie durch Abschluss eines kongruenten Deckungsvertrages für die Selbstbelieferung gesorgt hat. Die Lieferpflicht der Verkäuferin steht unter dem Vorbehalt der „glücklichen Ankunft“ der verkauften Ware.

4.3

Ein einer Partei zustehendes Rücktrittsrecht bezieht sich grundsätzlich auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, es sei denn, Teilleistungen sind für die andere Partei nicht von Interesse.

4.4

Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen in für den Handelsverkehr zumutbaren Teilmengen berechtigt, der Käufer zur Bezahlung solcher Teilmengen verpflichtet. Das gilt nicht, wenn eine bestimmte am Erfüllungsort bereits befindliche Partie verkauft wird. Alle Teilmengen eines Abschlusses werden als gesondertes Geschäft behandelt.

4.5

Die Klauseln „circa“ und „ungefähr“ vor einer Mengenangabe bedeuten die Berechtigung des Lieferanten, bis zu 10% mehr oder weniger zu liefern.

4.6

Die Pflicht zur Abnahme oder zum Abruf gilt als wesentliche Hauptpflicht.

5. Bezahlung und Verrechnung

5.1

Der Kaufpreis ist - soweit nicht anders vereinbart - spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar.

5.2

Bei Überschreiten von Zahlungsfristen berechnet die Verkäuferin gegenüber dem Käufer Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz, es sei denn, dass ein höherer oder niedriger Schaden nachgewiesen wird.

5.3

Werden der Verkäuferin nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen, insbesondere Nichteinlösung von Schecks, Wechselproteste, negative Auskünfte einer Bank, Kreditversicherung

oder Auskunft oder gerät der Käufer ganz oder teilweise in Verzug mit der Erfüllung fälliger Forderungen, so ist die Verkäuferin nach Fristsetzung berechtigt, sofortige Vorauszahlung sämtlicher Forderungen aus allen mit dem Käufer abgeschlossenen Verträgen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Das gilt auch für vom Käufer gegebene Wechselakzpte. Eine Stundung kann insoweit widerrufen werden. Kommt der Käufer einem Verlangen gemäß Ziffer 5.3 nicht binnen fünf Geschäftstagen nach, so hat die Verkäuferin das Recht, die Erfüllung aller laufenden Verträge zu verweigern und von nicht ausgeführten Verträgen ohne weitere Nachfrist ganz oder teilweise zurückzutreten und daneben Schadensersatz zu verlangen.

5.4

Der Käufer ist nicht berechtigt, gegenüber dem Anspruch der Verkäuferin auf Zahlung des Kaufpreises oder sonstigen Ansprüchen aus oder in Verbindung mit dem Vertrag aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, seine Forderung ist anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Er ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, soweit er sich auf Gewährleistungsansprüche aus demselben Vertragsverhältnis beruft.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der Verkäuferin, bis der Käufer sämtliche, auch künftig entstehende Forderungen aus der Geschäftsverbindung erfüllt hat. Bei laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung der Saldoforderung der Verkäuferin.

6.2.1

Ein Eigentumserwerb des Käufers durch Ver- oder Bearbeitung, Verbindung oder Vermischung, Füllen, Um- oder Einbau in eine andere bewegliche Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Ver- oder Bearbeitung, eine Verbindung/Vermischung, ein Füllen oder Umbildung erfolgen im Auftrage der Verkäuferin für diese, ohne diese zu verpflichten. Die ver- oder bearbeitete, umgebildete oder verbundene bzw. vermischte Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen und wird vom Käufer für die Verkäuferin verwahrt.

6.2.2

Im Falle der Ver- oder Bearbeitung, des Füllens, der Verbindung und/oder Vermischung oder des Einbaus der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäuferin gehörenden Sachen, erwirbt die Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Anschaffung, hilfsweise Verkehrswert, zum Wert der anderen verwendeten Waren im Zeitpunkt der Ver-/Bearbeitung, Vermischung etc. Erfolgt die Ver- oder Bearbeitung bzw. Verbindung/Ver-

mischung etc. in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Käufer dem Verkäufer hiermit den Miteigentumsanteil nach Maßgabe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für den Verkäufer.

6.3.1

Der Käufer tritt hiermit seine Forderungen gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf auf Bezahlung des Entgelts für die von der Verkäuferin gelieferten Waren bzw. deren Entgeltanteil, soweit die von der Verkäuferin gelieferte Ware im Rahmen eines Werk- oder sonstigen Vertrages be- oder verarbeitet oder sonst gemäß Ziffer 6.2.1 behandelt worden ist, in Höhe des Gesamtbetrages der Verkäuferrechnung an die Verkäuferin ab. Stellt die von der Verkäuferin erbrachte Lieferung nur einen Teil der vom Käufer gegenüber seinem Kunden erbrachten Gesamtleistungen oder eines Gesamtvertrages dar, so gilt die Abtretung der Forderung aus dem Vertrage des Käufers mit seinem Kunden in Höhe des Rechnungsbetrages. Hat der Käufer keinen Gesamtpreis vereinbart, sondern einen Preis für die Einzelpositionen seiner Leistung, wobei die von der Verkäuferin übernommene Leistung separat erfasst ist, so bezieht sich die Abtretung auf diesen separat erfassbaren Teil der Forderung des Käufers und ist begrenzt auf den von der Verkäuferin berechneten Betrag.

6.3.2

Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzukaufen. Er darf die abgetretenen Forderungen nur selbst einziehen, solange er seinen gegenüber der Verkäuferin bestehenden Zahlungspflichten ordnungsgemäß und rechtzeitig nachkommt. Die Einzugsermächtigung erlischt automatisch im Falle einer Mahnung wegen des Zahlungsverzugs oder mit der Stellung eines Insolvenz- oder Vergleichsantrags über das Vermögen des Käufers. Die Verkäuferin ist in diesen Fällen ferner zum Widerruf der Einzugsermächtigung berechtigt.

6.4

Die Verkäuferin ist bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, auch bei Zahlungsverzug, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt ein Rücktritt vom Kaufvertrage. Soweit die Verkäuferin die Vorbehaltsware verwertet, wird der Erlös auf die Verbindlichkeiten des Käufers angerechnet. Die Verkäuferin bleibt in allen Fällen des Rücktritts und der Rückgewähr zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt.

6.5

Die Verkäuferin verpflichtet sich, nach ihrer Wahl die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Schuldners freizugeben, sofern ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Gesamtforderungen um mehr als 20 % übersteigt.

7. Erfüllung, Lieferung und Gefahrübergang

7.1

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Verkäufers ist der Geschäftssitz. Die Transportgefahr trägt der Käufer, auch bei der Versendung von Verladungsdokumenten oder sonstigen Urkunden. Die Verkäuferin ist zur Ersatzbeschaffung von Ware oder Dokumenten nicht verpflichtet. Das alles gilt auch bei Übernahme der Versendung durch die Verkäuferin oder Vereinbarung der Lieferung „franko“ Bestimmungsort vorbehaltlich anderweitiger individueller Vereinbarung. Bei der Übernahme des Transportes durch die Verkäuferin mit eigenen Transportmitteln haftet die Verkäuferin nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter; das Risiko eines Verlustes oder Schadens durch deren leicht fahrlässiges Verhalten trägt der Käufer.

7.2

Transport- und sonstige Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Der Käufer ist für die Entsorgung auf eigene Kosten verantwortlich. Paletten sind aufzubewahren und auf Anforderung zurückzugeben.

7.3

Verweigert der Käufer die Entgegennahme der Ware oder verzögert sich die Versendung der Lieferung aus sonstigen Gründen, die beim Käufer liegen, erfolgt Gefahrübertragung mit Beginn des Annahmeverzuges des Käufers. Lagerkosten nach Gefahrübertragung trägt der Käufer. Die Verkäuferin ist berechtigt, Lagerkosten pauschal mit 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat oder tatsächlichen Schaden zu berechnen, es sei denn, der Käufer weist einen geringeren Schaden nach. Außerdem kann die Verkäuferin dem Käufer eine Nachfrist von 14 Tagen setzen und nach ergebnislosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt Leistung verlangen.

8. Mängelrüge, Veränderung der Ware

8.1.1

Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, spätestens unverzüglich nach der Entladung vom Transportmittel, zu untersuchen und etwaige Mängel, Falschlieferungen oder Fehlbestände unverzüglich schriftlich (auch durch Fax oder eMail) spezifiziert zu rügen. Wird die Ware vom Käufer weiterversandt, so muss die Untersuchung trotzdem am ersten Bestimmungsort erfolgen. Soweit die eigene Sachkenntnis nicht

ausreicht, sind unverzüglich Sachverständige hinzuzuziehen.

8.1.2

Die Rügefrist für vertragswidrige Ware beträgt, soweit dies bei einer kaufmännischen Untersuchung im ordnungsgemäßen Geschäftsgange feststellbar ist, maximal drei Geschäftstage seit der Ablieferung bzw. Freistellung am vereinbarten Ort, bei zunächst nicht feststellbaren Beanstandungen drei Geschäftstage seit der Feststellung. Mängelrügen sind stets unmittelbar an die Verkäuferin zu richten. Eine Beanstandung gegenüber Handelsvertretern, Maklern oder Agenten genügt nicht.

8.1.3

Der Käufer muss der Verkäuferin mit der Mängelrüge Gelegenheit geben, sich von dem Mangel sofort zu überzeugen und ihr dazu den Ort mitteilen, an dem sich die Ware befindet, und Zugang zur Ware verschaffen. Wird diese Pflicht verletzt oder wird die Ware vorher angefasst, weiterverarbeitet, weiterversandt oder verändert, so gilt die Ware bei vorher feststellbaren Mängeln als genehmigt. Bei anderen oder versteckten Mängeln trägt der Käufer die Beweislast dafür, da sich die Ware im Zeitpunkt der Ablieferung bereits in einem mangelhaften Zustand befunden hat.

8.1.4

Vertragswidrige Dokumente hat der Käufer unter konkreter, schriftlicher Angabe der Gründe binnen drei Geschäftstagen nach der Lieferung zurückzuweisen.

8.2

Die Ware bzw. die Dokumente gelten bei Verletzung der Pflichten gemäß Ziffer 8.1.3 und bei nicht form- oder fristgerechter Rüge bezüglich derjenigen Vertragswidrigkeiten, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung, ggf. durch Sachverständige, feststellbar sind, als genehmigt. Die Genehmigung tritt nicht ein, wenn die Abweichungen so erheblich, die Dokumente so unrichtig oder unvollständig sind, da der Verkäufer eine Genehmigung für ausgeschlossen halten musste. Gilt die gelieferte Ware als genehmigt, so sind auch Schadensersatzansprüche wegen etwaiger Mangelfolgeschäden ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin oder bei arglistigem Verschweigen der Vertragswidrigkeit durch die Verkäuferin.

8.3

Geschäftstage sind Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage sowie der 24. und 31. Dezember. Jeder Geschäftstag endet um 17 Uhr.

9. Haftung und Gewährleistung

9.1

Soweit eine Vertragswidrigkeit der gelieferten Ware vorliegt, ist die Verkäuferin nach ihrer Wahl

zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer mangelfreien Ware berechtigt. Sie ist zu zwei Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Sie ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege- und Materialkosten zutragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, da diese an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

9.2

Erfolgt die Nacherfüllung trotz Fristsetzung nicht binnen angemessener Frist oder schlägt sie auch im zweiten Versuch fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

9.3.1

Die Verkäuferin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Käufer Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auch etwaiger Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Bei nicht vorsätzlicher Vertragsverletzung ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.

9.3.2

Die Verkäuferin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. In diesem Fall ist die Schadensersatzpflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.

9.3.3

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9.3.4

Soweit nicht vorstehend etwas anderes geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt vorbehaltlich Ziffer 9.3.2 und Ziffer 9.3.3 auch bei nicht vorsätzlichem Verhalten von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der Verkäuferin sind.

9.4

Vertragliche oder gesetzliche Ansprüche wegen vertragswidriger Lieferung, einschließlich der Ansprüche wegen direkter oder indirekter Mangelfolgeschäden verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Eintreffen der Ware am Bestimmungsort.

9.4.1

Alle sonstigen Ansprüche der Parteien vertraglicher oder gesetzlicher Art verjähren spätestens in zwei Jahren nach Gefahrübergang auf den Käufer.

10. Gerichtsstand, anwendbares Recht

10.1

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem bei Vertragsschluss jeweils geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

10.2

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag, auch soweit sie die Gültigkeit, Aufhebung oder Beendigung des Vertrages betreffen, ist der Sitz der Verkäuferin. Die Verkäuferin ist berechtigt, den Käufer auch am Sitz seiner Niederlassung zu verklagen.

10.3

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird durch die Unwirksamkeit dieser Bestimmung die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahe kommt, als es rechtlich nur zulässig ist. Gleiches gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.

Michael Gutschke Rohstoffhandel e.K.

Tremsbütteler Weg 61 e
D-22941 Bargteheide